QuickPhos bags

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
SDB-Referenz-Nummer: REG-DE-146
Ausgabedatum: 06.09.2023 Datum der Revision: 03.12.2025 Ersetzt Version vom: 19.03.2025 Version: 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	:	Gemisch
Name	:	Aluminium phosphide 560 g/kg GE
Handelsname	:	QuickPhos bags

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie	:	Pflanzenschutzmittel
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch	:	Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	:	Qualifizierte gewerbliche Schädlingsbekämpfer werden von den Behörden für die Anwendung dieser Produkte zugelassen
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	:	Räuchermittel
Funktions- oder Verwendungskategorie	:	TRGS 512: Begasungen ist bei jeder Tätigkeit mit Begasungsmitteln zu befolgen.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung	:	Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
UPL Deutschland GmbH
An der Hasenkaule 10
50354 Hürth
Deutschland
T +49 (0) 22 32 – 701 25 – 00, F +49 (0) 22 32 – 701 25 – 89
EUR-SDS.info@upl-ltd.com, https://de.upl-ltd.com/

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	:	Rest der Welt (English): +44 1865 407333 Europa (English): +44(0)1235 239670 112 (European Emergency Number) Deutschland: +49 89 220 61012 (Deutsch) Deutschland: 0800 000 7801 (toll-free, access from Germany only)

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf Berlin	12203 Berlin	+49 (0) 30 30686 700	(24 h erreichbar, Beratung in Deutsch und Englisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 2	H261
Akute Toxizität (oral), Kategorie 2	H300
Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4	H312
Akute Toxizität (inhalativ: Gas), Kategorie 1	H330
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	H318
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase. Lebensgefahr bei Einatmen. Lebensgefahr bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Verursacht schwere Augenreizung. Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :

GHS02 GHS05 GHS06 GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Enthält : Ammonium carbamate; Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan; Ammoniak, wasserfrei; Aluminium phosphide

Gefahrenhinweise (CLP) : H261 - In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
H300+H330 - Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen.
H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, offenen Flammen, Funken fernhalten. Nicht rauchen.
P223 - Kontakt mit Wasser wegen heftiger Reaktion und möglichem Aufflammen unbedingt verhindern.
P234 - Nur im Originalbehälter aufbewahren.
P260 - Staub, Rauch, Gas, Nebel, Aerosol, Dampf nicht einatmen.
P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe tragen.
P231+P232 - Unter inertem Gas handhaben. Vor Feuchtigkeit schützen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P310 - BEI Exposition oder falls betroffen:GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt.
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

EUH Sätze : EUH029 - Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
EUH032 - Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
EUH070 - Giftig bei Berührung mit den Augen.
EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Zusätzliche Sätze : SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).
SPo 01 - Nach Kontakt mit der Haut zuerst das Mittel mit einem trockenen Tuch entfernen und dann die Haut mit reichlich Wasser abspülen.
SPo 02 - Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.
SPo 04 - Der Behälter muss im Freien und Trockenen geöffnet werden.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Ammonium carbamate (1111-78-0), Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan (7803-51-2)(1), Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)(1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Ammonium carbamate (1111-78-0), Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan (7803-51-2)(1), Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)(1)

(1) Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

Komponente	
Stoffe sind nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	Aluminium phosphide (20859-73-8), Ammonium carbamate (1111-78-0), Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan (7803-51-2)(1), Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)(1)

(1) Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aluminium phosphide	CAS-Nr.: 20859-73-8 EG-Nr.: 244-088-0 EG Index-Nr.: 015-004-00-8	50 - 70	Water-react. 1, H260 Acute Tox. 2 (Oral), H300 (ATE=8,7 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=460 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 1 (Inhalativ: Staub, Nebel), H330 (ATE=0,048 mg/l/4h) Aquatic Acute 1, H400 (M=100) EUH029 EUH032 EUH401
Ammonium carbamate	CAS-Nr.: 1111-78-0 EG-Nr.: 214-185-2 REACH-Nr.: 01-2119493982-22-0006	2,5 – 10	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=681 mg/kg Körpergewicht) Eye Dam. 1, H318
Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan (Reaktionsprodukt)	CAS-Nr.: 7803-51-2 EG-Nr.: 232-260-8 EG Index-Nr.: 015-181-00-1	-	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas Acute Tox. 1 (Inhalativ), H330 (ATE=10 ppmv/4h) Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ammoniak, wasserfrei (Reaktionsprodukt)	CAS-Nr.: 7664-41-7 EG-Nr.: 231-635-3 EG Index-Nr.: 007-001-00-5	-	Flam. Gas 2, H221 Press. Gas (Liq.), H280 Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 (ATE=700 ppmv/4h) Acute Tox. 3 (Inhalativ: Gas), H331 (ATE=700 ppmv/4h) Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen. Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit!. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Im Falle einer Exposition gegenüber Phosphine, bewegen Sie die Person aus dem kontaminierten Bereich im Freien.Sofort Notdienste anrufen. Sauerstoffbehandlung durchführen. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät verwenden.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Lose Partikel von der Haut abbürsten. In kaltes Wasser tauchen/nassen Verband anlegen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Entfernen Sie zuerst das Produkt mit einem trockenen Tuch. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät verwenden. Im Falle einer Exposition gegenüber Phosphine, bewegen Sie die Person aus dem kontaminierten Bereich im Freien.Sofort Notdienste anrufen. Sauerstoffbehandlung durchführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Mögliche Symptome: Engegefühl in der Brust, Rötungen, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Atemnot, Schwäche, unregelmäßiger
Herzschlag, Bauchschmerzen, Krämpfe und Schock, Magen-Darm-Beschwerden, Atembeschwerden, Husten und/oder Keuchen,
Müdigkeit, Schwindel, Herz-Kreislauf-Störungen, Nierenerkrankungen, Lebererkrankungen, Lungenödem, Koma.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Sand. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser. Schaum.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Phosphin Brände entwickelt Phosphorsäure (H3PO4). Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Personen in Sicherheit bringen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete Behälter geben.
Sonstige Angaben : Kontaminierte Gegenstände und Bereiche unter Beachtung der Umweltschutzvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor Feuchtigkeit schützen. Keinen Kontakt mit Wasser zulassen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Betreten von Essensbereichen abzulegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Die Temperatur des Produkts muss bei Anwendung der Umgebungstemparatur entsprechen.

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Vor Hitze schützen.

Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 4.3 - Gefahrstoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

7.3. Spezifische Endanwendungen

Beachten Sie die Angaben auf dem Verpackungsetikett.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

QuickPhos bags	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Phosphine
IOEL TWA	0,14 mg/m³
	0,1 ppm
IOEL STEL	0,28 mg/m³
	0,2 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Phosphin
AGW (OEL TWA)	0,14 mg/m³
	0,1 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan (7803-51-2)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Phosphine
IOEL TWA	0,14 mg/m³
	0,1 ppm
IOEL STEL	0,28 mg/m³
	0,2 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Phosphin
AGW (OEL TWA)	0,14 mg/m³
	0,1 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Ammonia, anhydrous
IOEL TWA	14 mg/m³
	20 ppm
IOEL STEL	36 mg/m³
	50 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Ammoniak
AGW (OEL TWA)	14 mg/m³
	20 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Gaskonzentration mit modernsten Monophosphan-Messgeräten messen.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Anwendbarer Arbeitsplatzgrenzwert und BLV für Luftverunreinigungen : Phosphine

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Vollmaske. EN 136

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. langärmlige Arbeitskleidung (HRN EN ISO 13688). Sicherheitsschuhe (HRN EN 13832). Alle geltenden nationalen, internationalen oder lokalen Verordnungen oder Bestimmungen beachten

Handschutz:
Schutzhandschuhe

Handschutz					
Typ	**Material**	**Permeation**	**Dicke (mm)**	**Durchdringung**	**Norm**
Handschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	> 0.4		EN ISO 374

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:
Beim Räuchern/Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben). Umluftunabhängiges Atemgerät für Notfälle bereithalten. Alle geltenden nationalen, internationalen oder lokalen Verordnungen oder Bestimmungen beachten

Atemschutz			
Gerät	**Filtertyp**	**Bedingung**	**Norm**
Vollmaske (DIN EN 136).	ABEK2P3		EN 136
Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät (SCBA)			

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Lokale Behörden informieren, wenn erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können. Einleitung in die Kanalisation und das Trinkwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	Fest
Farbe	:	Grün. Grau.
Aussehen	:	Pulver.
Geruch	:	Knoblauchgeruch.
Geruchsschwelle	:	Nicht anwendbar Nicht anwendbar
Schmelzpunkt	:	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	:	Nicht anwendbar
Siedepunkt	:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit	:	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase,Phosphine,Prüfmethode EU A.10, EU A.12
Explosive Eigenschaften	:	Nicht explosiv. Prüfmethode EU A.14.
Brandfördernde Eigenschaften	:	Nicht brandfördernd. Prüfmethode EU A.17.
Untere Explosionsgrenze	:	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	:	Nicht anwendbar
Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht anwendbar
pH-Wert	:	9,5 20°C, CIPAC MT 75.3
pH Lösung	:	Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	:	Nicht anwendbar
Löslichkeit	:	Nicht anwendbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	:	Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	:	Nicht anwendbar
Dampfdruck	:	Nicht anwendbar
Dampfdruck bei 50°C	:	Nicht verfügbar
Dichte	:	1000 – 1140 kg/m³ CIPAC MT 159
Relative Dichte	:	Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	:	Nicht anwendbar
Partikelgröße	:	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	:	Nicht anwendbar
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Ether=1)	:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann giftige Gase freisetzen. Feuchtigkeit verursacht eine Zersetzung in Monophosphan und Aluminiumhydroxid.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase. Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Säuren. Wasser, Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Wasser, Feuchtigkeit. Starke Oxydationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Eine thermische Aufspaltung in Oxide und Phosphorsäure.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	:	Lebensgefahr bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal)	:	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Akute Toxizität (inhalativ)	:	Einatmen: Gas: Lebensgefahr bei Einatmen.

QuickPhos bags	
LD50 (oral, Ratte)	12,6 mg/kg OECD 401
LD50 (dermal, Ratte)	1997 mg/kg OECD 402
LC50 inhalativ - Ratte [ppm]	54,53 ppm (OPPTS 870.1300, EPA 712-C-98-193, OECD 403, phosphine gas concentration)

Ammonium carbamate (1111-78-0)	
LD50 (oral, Ratte)	681 – 1470 mg/kg (OECD 401)
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg (OECD 402, OECD 434)

Ammonium carbamate (1111-78-0)	
LC50 inhalativ - Ratte	6,6 mg/l/4h
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	6,6 mg/l/4h ECHA, geschätzter Wert

Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
LD50 (oral, Ratte)	350 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)
LC50 inhalativ - Ratte	9850 mg/m³ ECHA, REACH dossier

Aluminium phosphide (20859-73-8)	
LD50 (oral, Ratte)	8,7 mg/kg OECD-Prüfrichtlinie Nr., Akute orale Toxizität (Fest-Dosis-Methode)
LD50 (dermal, Ratte)	460 – 900 mg/kg OPPTS 870.1200, EPA 712-C-98-192 (1998) Akute dermale Toxizität
LC50 inhalativ - Ratte	0,048 mg/l (Monophosphankonzentration aus Aluminiumstaub) OPPTS 870.1300, EPA 712-C-98-193, "Akute Inhalationstoxizität"

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : {0} Endprodukt (OPPTS 870.250, OECD 404)
pH-Wert: 9,5 20°C, CIPAC MT 75.3

Ammonium carbamate (1111-78-0)	
pH-Wert	Nicht anwendbar

Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
pH-Wert	11,6 Source: HSDB

Aluminium phosphide (20859-73-8)	
pH-Wert	Nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH-Wert: 9,5 20°C, CIPAC MT 75.3

Zusätzliche Hinweise : Endprodukt (US EPA OPPTS 870.2400, EPA 712-C-98-195, Acute Eye Irritation Study)

Ammonium carbamate (1111-78-0)	
pH-Wert	Nicht anwendbar

Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
pH-Wert	11,6 Source: HSDB

Aluminium phosphide (20859-73-8)	
pH-Wert	Nicht anwendbar

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Endprodukt (OPPTS 870.2600, EPA 712-C-98-197)

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier, männlich, 2 Jahre)	256 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies)
NOAEL (chronisch, oral, Tier, weiblich, 2 Jahre)	284 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

QuickPhos bags	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

Ammonium carbamate (1111-78-0)	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
Viskosität, kinematisch	360,169 mm²/s

Aluminium phosphide (20859-73-8)	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Ammonium carbamate (1111-78-0)	
LC50 - Fisch	37 mg/l/96h ECHA, Pimephales promelas, 96h
EC50 - Krebstiere	63,7 mg/l/48h ECHA, Daphnia magna, 48h
ErC50 Algen	129,1 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus, REACH dossier

Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
LC50 - Fisch	0,75 – 3,4 mg/l Test organisms (species): Pimephales promelas
LC50 Fische	34 – 109 mg/l Test organisms (species): Pimephales promelas
EC50 Daphnia	101 mg/l/48h Daphnia magna
LOEC (chronisch)	1,3 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: '96 h'
NOEC (chronisch)	0,79 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: '96 h'
NOEC chronisch Krustentier	0,961 mg/l 21d, Daphnia magna (ECHA REACH dossier)
NOEC chronisch Algen	4,77 mg/l 72h, ECHA, REACH dossier

Aluminium phosphide (20859-73-8)	
LC50 - Fisch	9,65 µg/l /96 Stunden Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

QuickPhos bags	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.

QuickPhos bags	
Zusätzliche Hinweise	Nicht anwendbar (Anorganische Substanze)
Ammonium carbamate (1111-78-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar, (OECD-Methode 301B).
Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan (7803-51-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
Aluminium phosphide (20859-73-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar (Anorganische Substanze).
Biologischer Abbau	Nicht anwendbar (Anorganische Substanze)
Zusätzliche Hinweise	Nicht anwendbar (Anorganische Substanze)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

QuickPhos bags	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar
Zusätzliche Hinweise	Aluminiumphosphid zersetzt sich bei Kontakt mit Wasser und Feuchtigkeit.
Ammonium carbamate (1111-78-0)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	25°C Ph 9.1
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	-0,47
Aluminium phosphide (20859-73-8)	
Bioakkumulationspotenzial	Not relevant, aluminium phosphide decomposes in contact with water and humidity.

12.4. Mobilität im Boden

QuickPhos bags	
Mobilität im Boden	Nicht anwendbar; Aluminiumphosphid zersetzt sich bei Kontakt mit Wasser und Feuchtigkeit.
Ammonium carbamate (1111-78-0)	
Mobilität im Boden	Koc : 9.25 (20°C)
Aluminium phosphide (20859-73-8)	
Zusätzliche Hinweise	Not relevant, aluminium phosphide decomposes in contact with water and humidity.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Ammonium carbamate (1111-78-0), Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan (7803-51-2)(1), Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)(1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Ammonium carbamate (1111-78-0), Phosphin; Phosphorwasserstoff; Monophosphan (7803-51-2)(1), Ammoniak, wasserfrei (7664-41-7)(1)

(1) Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

QuickPhos bags	
Zusätzliche Hinweise	Dieser Stoff/diese Mischung erfüllt nicht die PMT/vPvM-Klassifizierungskriterien
Ammonium carbamate (1111-78-0)	
Zusätzliche Hinweise	Der Stoff ist aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 nicht in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien von GB BPR und GB PPP nicht festgestellt, dass er endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Aluminium phosphide (20859-73-8)	
Zusätzliche Hinweise	PMT/vPvM: Not applicable (inorganic substance)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Abfälle aus Begasungsmittelrückständen sind nach Maßgabe der abfallrechtlichen Verordnungen/ Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Abfallbestimmungsverordnung (AbfBestV), des Verwertungs- und Abfallrechts (KrW- / AbfG) und der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu entsorgen.

TRGS 512 Kapitel 9: Entsorgung von Begasungsmittelrückständen
Das unbenutzte Produkt, nicht vollständig ausgegaste Produktreste und ungereinigte Verpackungen sind als nachweispflichtiger Sonderabfall zu entsorgen.
Sachgerechte Entsorgung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Entsorgen Sie ausgegaste Tyvek-Beutel/Aluminiumbeutel gemäß den örtlichen Vorschriften. Ausgegaste Beutel und leere Aluminiumbeutel sollten nach Deaktivierung von Begasungsmittelrückständen und Verpackung gemäß TRGS 512, Absatz 9, Satz 5 der örtlichen Verwertung, Verwertung oder Abfallentsorgung zugeführt werden.

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532) : Aktives (noch nicht ausgegastes) Produkt und kontaminierte Verpackung
15.01.10 – für leere Verpackungen (Aluminiumbeutel) und Tyvek-Beutel, die mit gefährlichen Stoffen (Aluminiumphosphidstaub) verunreinigt sind
HP3 Entflammbar
HP4 Reizstoff – Hautreizungen und Augenschäden
HP6 Akute Toxizität
HP12 Freisetzung von akutem toxischem Gas
HP14 Ökotoxisch

Deaktivierte Begasungsmittelrückstände und Verpackungen
15.01.02 + 06.03.16 – Tyvek-Beutel, andere als die unter 06 03 15 genannten Metalloxide enthalten
15.01.04 – für leere Metallverpackungen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
UN 1397	UN 1397	UN 1397

ADR	IMDG	IATA
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
ALUMINIUMPHOSPHID (GEMISCH enthaelt: Aluminium phosphide)	ALUMINIUMPHOSPHID (GEMISCH enthaelt: Aluminium phosphide)	Aluminium phosphide (MIXTURE ; Aluminium phosphide)
Eintragung in das Beförderungspapier		
UN 1397 ALUMINIUMPHOSPHID (GEMISCH enthaelt: Aluminium phosphide), 4.3 (6.1), I, (E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1397 ALUMINIUMPHOSPHID (GEMISCH enthaelt: Aluminium phosphide), 4.3 (6.1), I, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1397 Aluminium phosphide (MIXTURE ; Aluminium phosphide), 4.3 (6.1), I, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
14.3. Transportgefahrenklassen		
4.3 (6.1)	4.3 (6.1)	4.3 (6.1)
14.4. Verpackungsgruppe		
I	I	I
14.5. Umweltgefahren		
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja EmS-Nr. (Brand): F-G EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-N	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar		

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	:	WT2
Sondervorschriften (ADR)	:	507
Begrenzte Mengen (ADR)	:	0
Freigestellte Mengen (ADR)	:	E0
Verpackungsanweisungen (ADR)	:	P403
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	:	MP2
Beförderungskategorie (ADR)	:	1
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	:	V1
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	:	CV23, CV28
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)	:	S20
Tunnelbeschränkungscode	:	E

Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen (IMDG)	:	0
Freigestellte Mengen (IMDG)	:	E0
Verpackungsanweisungen (IMDG)	:	P403
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	:	PP31
Staukategorie (IMDG)	:	E
Stauung und Handhabung (IMDG)	:	SW2, SW5, H1
Trennung (IMDG)	:	SG26, SG35

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	:	Kristalle oder Pulver. Reagiert mit Säuren oder zersetzt sich langsam in Berührung mit Wasser oder feuchter Luft unter Entwicklung von Phosphorwasserstoff (Phosphin), einem selbstentzündlichen und hochgiftigen Gas. Reagiert heftig mit entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen. Giftig beim Verschlucken, bei Berührung mit der Haut oder beim Einatmen von Staub.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	:	E0
PCA begrenzte Mengen (IATA)	:	Forbidden
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	:	Forbidden
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	:	Forbidden
PCA Max. Nettomenge (IATA)	:	Forbidden
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	:	487
CAO Max. Nettomenge (IATA)	:	15kg
ERG-Code (IATA)	:	4PW

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind: Graphite (7782-42-5).

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso Zusätzliche Hinweise	:	Directive 2012/18/EU (SEVESO III): E1 Hazardous to the Aquatic Environment in Category Acute 1 or Chronic 1

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Frankreich

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen	:	Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten. Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Nationale Regeln und Empfehlungen	:	TRGS 512: Begasungen ist bei jeder Tätigkeit mit Begasungsmitteln zu befolgen.
Wassergefährdungsklasse (WGK)	:	WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	:	Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des Versandweges nach § 10.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	:	Ist in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelistet

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Nummer	Code	Titel	Untere Klasse	Obere Klasse
1.1.1	H1	Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)	5.000 kg	20.000 kg
1.1.2	H2	Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege), Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg)	50.000 kg	200.000 kg
1.3.1	E1	Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100.000 kg	200.000 kg
1.4.3	O3	Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	50.000 kg	200.000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
2.2	EUH Sätze	**Geändert**
8	Atemschutz	**Hinzugefügt**
8.2	Seveso Zusätzliche Hinweise	**Geändert** Filter ABEK2P3
11.1	Grund, weshalb keine Einstufung erfolgte	**Hinzugefügt**
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	**Geändert**
12.4	Mobilität im Boden	**Hinzugefügt**
12.6	Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften	**Geändert**
13.1	Empfehlungen für die Abfallentsorgung	**Geändert**
13.1	Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)	**Geändert**
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	**Geändert**
15.1	Lagerklasse (LGK)	**Geändert**

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 1 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1
Acute Tox. 1 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 1

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 2 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalativ: Gas)	Akute Toxizität (inhalativ: Gas), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase, Kategorie 1
Flam. Gas 2	Entzündbare Gase, Kategorie 2
Press. Gas	Gase unter Druck
Press. Gas (Liq.)	Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
Water-react. 1	Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1
H220	Extrem entzündbares Gas.
H221	Entzündbares Gas.
H260	In Berührung mit Wasser entstehenentzündbare Gase, die sichspontan entzünden können.
H261	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Water-react. 2	H261	Expertenurteil

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Acute Tox. 2 (Oral)	H300	Auf der Basis von Prüfdaten
Acute Tox. 4 (Dermal)	H312	Auf der Basis von Prüfdaten
Acute Tox. 1 (Inhalativ: Gas)	H330	Auf der Basis von Prüfdaten
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden
Aquatic Acute 1	H400	Auf der Basis von Prüfdaten

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.